

Bezugsrechtsverfügung für obligatorische Versicherungen mit steuerlicher Förderung nach  
§ 3 Nr. 63 EStG

Presse-Versorgung  
11512 Berlin

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

Versicherungsvertrag Nr. \_\_\_\_\_

Die versicherte Person ist hinsichtlich sämtlicher Leistungen aus der Versicherung unwiderruflich bezugsberechtigt.

Für die Leistung bei Unfalltod ist widerruflich bezugsberechtigt:

Der zum Todeszeitpunkt mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehepartner bzw. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

a) falls nicht vorhanden, die unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des § 32 EStG\* zu gleichen Teilen

b) und die unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des § 32 EStG\* zu gleichen Teilen.

Falls keine der Bezugsrechtsverfügungen angekreuzt wird, gilt Bezugsrechtsverfügung a).

\* Erläuterungen auf der nächsten Seite beachten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der versicherten Person

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Verlags

## Erklärung zur Bezugsrechtsverfügung

Die Absicht der tarifvertraglich festgelegten Versicherungspflicht ist es, den Versicherten selbst im Falle der Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenen beim vorzeitigen Tod des Versicherten zu versorgen sowie die Altersversorgung zu sichern. In Übereinstimmung damit sind Änderungen in der Reihenfolge oder teilweise Streichungen der Anspruchsberechtigung nicht möglich.

Unterhaltsberechtigende Kinder sind nach § 32 Absatz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) im ersten Grad verwandte Kinder der versicherten Person, soweit und solange sie die Anforderungen des § 32 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 EStG erfüllen und sie (auch im Falle des § 32 Absatz 1 Nr.3 EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Diesen Kindern stehen Kinder gleich, die auf Dauer in den Haushalt der versicherten Person aufgenommen wurden und die der federführenden Vertragsgesellschaft oder dem Versorgungswerk der Presse vom Versicherungsnehmer aufgrund einer Erklärung der versicherten Person gegenüber dem Versicherungsnehmer namentlich benannt sind, wenn sie

- in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu der versicherten Person stehen (Pflege-, Stief- und faktische Stiefkinder) oder
- Kinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr. 1 EStG oder Pflegekinder im Sinne von § 32 Absatz 1 Nr.2 EStG nur des Ehegatten oder des Partners der eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person sind und diese Personen ebenfalls im Haushalt der versicherten Person leben.

Die zuvor genannten Anforderungen für im 1. Grad verwandte Kinder gelten auch für die gleichgestellten Kinder.

Die für gleichgestellte Kinder genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen der federführenden Vertragsgesellschaft oder dem Versorgungswerk der Presse auch die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.